Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

3003 Bern, 16. September 2009
egi, dfe, jrn
II-513

Einfuhr von Sendungen aus Drittländern für Forschung, Analyse und zu Testzwecken: Bewilligungsverfahren ab 1. Oktober 2009

Produkte und Nebenprodukte, welche in die Produktion eingehen oder weitergegeben werden, dürfen nur unter Standardbedingungen (EU-Zulassung, Zeugnis, TRACES) importiert werden.

Für Produkte und Nebenprodukte, welche für **Forschung, Analyse und zu Testzwecken** importiert werden, kann ein Gesuch **(Formular 09/20)** eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen und einer allfällig Risikoanalyse kann das BVET eine Bewilligung erteilen, die den Importeur von der Pflicht zur Beibringung eines Gesundheitszeugnis und zur Teilnahme am TRACES System befreit, aber allenfalls weitere Auflagen am Bestimmungsort beinhaltet.

Unabdingbar für die Erteilung einer solchen Einfuhrbewilligung ist, dass **das Ausgangsmaterial ausschliesslich für Forschungs-, Analyse- oder Testzwecke verwendet wird, wobei weder das Ausgangsmaterial, noch etwelche Verarbeitungsprodukte, noch Produkte, die indirekt mit Hilfe des Material hergestellt wurden, den Betrieb verlassen oder, im Falle von Lebensmitteln, konsumiert werden dürfen. Es kommt nur eine gesicherte Aufbewahrung und eine anschliessende unschädliche Vernichtung / Entsorgung im Betrieb in Frage.**

Das **vollständig** ausgefüllte Formular **09/20 muss zudem eine detaillierte Beschreibung des Aufbewahrungs-/Entsorgungs-/Vernichtung-prozedere von Verpackungsmaterial und allfälligen Überresten enthalten;** allfällige Unterlagen (interne Richtlinien, usw.) sind einmalig beim ersten Gesuch beizulegen

Je nach eingeführter Ware werden 2 unterschiedliche Bewilligungen erteilt.

A. Jahresbewilligung:

Eine solche Bewilligung wird für Waren mit einem ‚niedrigen' Risikopential ausgestellt:

- Blut (Vollblut) und Blutprodukte (Serum und Plasma), DNA, RNA, Plasmide, Zellen, Gewebe, Zellkulturen, Proteine und Antikörper, alle Drüsen- und Organ-Ausscheidungen die in einer kleineren Menge als 0,5 Kilogramm oder Liter importiert werden **und von anderen Tieren als Huf-, Klauen- und Elefantenartige stammen.**

- konservierte Lebewesen oder Teile davon für **wissenschaftliche Zwecke (jedoch keinesfalls Jagdtrophäen)**

Diese jährliche, **speziell gekennzeichnete** Bewilligung muss jeder Sendung in Kopie beiliegen und wird anlässlich der Einfuhr ausschliesslich von den Zollorganen überprüft. Für solche Sendungen ist keine grenztierärztliche Untersuchung mehr vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass solche Sendungen neu auch über den Flughafen Basel importiert werden können.

Das gleiche gilt (unabhängig von der eingeführten Menge) für **tote konservierte Lebewesen oder Teile davon für wissenschaftliche Zwecke (jedoch keinesfalls Jagdtrophäen).**

Die Bewilligungsinhaber einer Jahresbewilligung sind verpflichtet, die Herkunftsbetriebe in einer Liste zu erfassen und fortlaufend zu ergänzen. Die zuständigen kantonalen Stellen und das BVET können Einblick in diese Liste verlangen und bei Missachtung dieser Vorschriften die vorliegende Bewilligung jederzeit zurückziehen.

B. Einzelbewilligung

Für alle andere Tierische Nebenprodukte zu Forschungs- und Analysezwecken ist weiterhin **eine** Bewilligung pro Sendung erforderlich.

Diese Sendungen unterstehen einer grenztierärztlichen Kontrolle. Die Bewilligung muss bei der grenztierärztlichen Untersuchung im Original vorgezeigt werden. Die Sendungen dürfen nur über die Flughäfen **Zürich oder Genf** importiert werden.

Bei der Einfuhr von allen tierischen Nebenprodukten ist zwingend auf die richtige Etikettierung der Waren zu achten: Verwendungszweck und Bestimmungsbetrieb müssen auf dem Warenetikett angegeben werden.

Bsp. „Not for human consumption – Muster AG, Musterstrasse 1, 9999 Musterhausen"

Vorbehalten bleiben die CITES- und Artenschutz-Bestimmungen. Bei gewissen Fällen sind zwei Einfuhrbewilligungen notwendig (eine aufgrund der CITES-/Artenschutz-Bedingungen und eine aufgrund der seuchenpolizeilichen Bedingungen).

Weitere Informationen und Details über alle Produkte-Kategorien und die entsprechenden Abläufe finden Sie unter:
www.bvet.admin.ch > Themen > Einfuhr > Verschieden Materialien > Mustersendungen und Laborproben aus Drittländern

Bundesamt für Veterinärwesen

Kopie z.K. (per Mail): BAG, OZD

Schwarzenburgstrasse 155 Tel.: ++41 (0)31 323 30 33 e-Mail: info@bvet.admin.ch
3003 Bern Fax: ++41 (0)31 323 85 22